



10. November 2010

20

Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

Gemeinde Diepoldsau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Unterdorf 1:2'000 vom 4. Dezember 2009**
- Teilzonenplan Kugelgasse – Aeuelistrasse 1:2'000 vom 4. Dezember 2009
- Teilzonenplan Blumenstrasse 1:2'000 vom 4. Dezember 2009
- Teilzonenplan Obergiessen 1:2'000 vom 4. Dezember 2009
- Teilzonenplan Hohenemserstrasse Parzelle Nr. 480/ 482/ 474 1:2'000 vom 2. Mai 2010
- Teilzonenplan Tramstrasse 1:2'000 vom 4. Dezember 2009
- Teilzonenplan Reitsport 1:2'000 vom 1. Juli 2010

Mit Schreiben vom 10. September 2008 und mit Nachtrag vom 27. Februar 2009 hatte der Gemeinderat Diepoldsau die Teilrevision des Zonenplans nach der Durchführung des Auflage- und Referendumsverfahrens dem Baudepartement zur Genehmigung eingereicht. Mit Ermächtigung des Baudepartements hat das zuständige Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) am 31. März 2009 ausführlich begründet die Nichtgenehmigung der Teilrevision verfügt. Dagegen haben die politische Gemeinde Diepoldsau und einzelne Grundeigentümer Rekurs beim Regierungsrat erhoben.

Am 5. Januar hat der Gemeinderat Diepoldsau seinen Beschluss über die Teilrevision des Zonenplans vom 15. April 2008 widerrufen. In der Folge hat auch das Baudepartement am 8. Januar 2010 seine Nichtgenehmigung vom 31. März 2009 widerrufen. Anschliessend hat der Gemeinderat Diepoldsau die geplante Revision des Zonenplans überarbeitet und die Bauzonenfläche entsprechend redimensioniert. Die vorliegenden sieben Teilzonenpläne sind das Resultat dieser Überarbeitung. Gemäss dem Planungsbericht vom 20. September 2010 soll durch die oben aufgeführten Teilzonenpläne insgesamt eine Fläche von 8.4 ha neu der Bauzone zugeschrieben werden.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

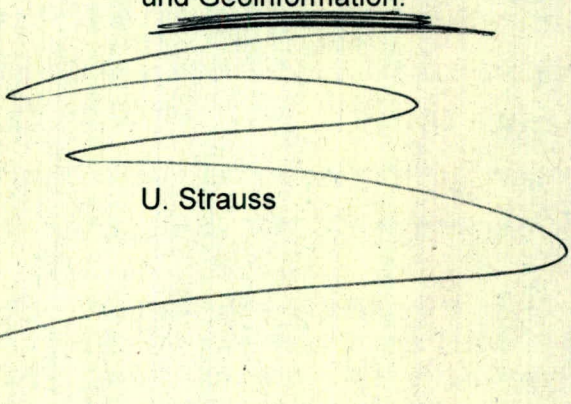
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für öffentlichen Verkehr
- Kantonsforstamt